

Neuntes Kapitel

Auslagen des Verfahrens

§ 362

Grundsatz

(1) Jedes Urteil, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende Entscheidung und jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergeht, müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Auslagen des Verfahrens sind die Kosten, die dem Staatshaushalt während der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, wenn diese Auslagen 3,— Mark übersteigen.

§363

Auslagen bei Geltendmachung von Schadensersatz

(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzantrag geltend gemacht und wird im Verfahren in vollem Umfange über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, findet § 362 Absatz 2 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden und die Sache im übrigen zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs gemäß § 242 Absatz 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart.

§364

Auslagenpflicht des Verurteilten

(1) Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Das gleiche gilt, soweit gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgrund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen können in Verfahren gegen Jugendliche auch den